

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VII. Der Filial-Verein zu Rheinbischoffsheim

[urn:nbn:de:bsz:31-220277](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220277)

nung seines Handwerks ein, und der Verein unterstützt dies, unter Beihülfe der Stadtgemeinde Bruchsal, mit seinen Mitteln, in der Hoffnung, daß der Knabe sich nun gut betragen und sein Fortkommen später auf dem Handwerk finden werde.

f) Fiedel B. . . . r von Ottenhöfen, Amts Achern, 6 Jahre alt, wurde den 21. November 1837 in die Fürsorge des Vereins übernommen, da er in größter Gefahr war, sittlich zu verderben. Schneider Simon Strübel zu Ottenhöfen übernahm seine Erziehung und Pflege; der Knabe starb am 28. März d. J. bei sorgfältiger Pflege, wie das Großh. Pfarramt bezeugte.

g) Johann Michael P. . . p von Ehningen, Amts Emmendingen, 11 Jahre alt. Wurde zum Betteln angehalten und war der größten Gefahr ausgesetzt, sittlich zu verderben. Unterm 1. Jan. 1838 übernahm ihn der Verein in seine Fürsorge und daraufhin dem Bürgermeister Hess in Ehningen in Erziehung und Pflege. Nach erhobenem Bericht hat diese einen guten Fortgang.

VII.

Der Filial-Verein zu Rheinbischoffsheim.

Nachdem aus dem Bezirk Rheinbischoffsheim durch die Bemühungen des Herrn Decan Leichtlin zu Linx für die Jahre 183 $\frac{3}{4}$ und 183 $\frac{4}{5}$ = 158 fl. 40 kr. freiwilliger Beiträge an die Kasse des Centralvereins abgeliefert waren, hat sich unterm 9. Juni 1835 ein Hilfsverein daselbst gebildet, dessen Statuten wir hiernach zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Statuten

für den Verein zur Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Rheinbischoffsheim.

§. 1. Constatuirung.

Im Bezirk Rheinbischoffsheim besteht ein Verein zur Versorgung verwahrloster Kinder, der selbstthätig, sich als Hilfsverein jedem andern für die gleiche Zwecke im Vaterland thätigen Verein anschließt und seine Verbindung mit dem Centralverein in Carlsruhe unterhält.

§. 2. Zweck.

Der Zweck des Vereins ist Versorgung verwahrloster Kinder überhaupt, und zunächst 1) durch Unterbringung der Kinder in geeignete Familien, um sie unter Aufsicht des Vereins gegen ein von der Vereinskasse zu zahlendes Kostgeld zu brauchbaren Menschen erziehen zu lassen, und 2) nach ihrer Schulentlassung durch thunliche Einweisung in einen geeigneten Lebensberuf.

§. 3. Mittel.

Die Mittel des Vereins beschränken sich zunächst auf die Beiträge seiner Mitglieder, doch steht der Verein auch vertrauensvoll der Unterstützung von Seiten anderer Hilfsvereine, und insbesondere des Centralvereins entgegen.

§. 4. Mitglieder.

Mitglieder des Vereins sind alle Bewohner des Bezirks, die sich erklären, für die Zwecke des Vereins thätig seyn zu wollen, stimmfähig jedoch sind nur diejenigen, die regelmäßig wiederkehrende Beiträge entrichten.

§. 5. Organisation.

In der Organisation des Bezirksvereins sind wesentlich:

a) Der Vorstand, ein mit wenigstens $\frac{2}{3}$ der stimmfähigen Vereinsglieder erwähltes, stimmfähiges Vereinsmitglied, das dem Mittelpunkt des Bezirks möglichst nahe wohnt, und, in der Regel wenigstens, weder ein Staats- noch Kirchenamt bekleiden soll. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

b) Der Ausschuss, der aus der nöthigen Anzahl stimmfähiger, dem Mittelpunkt des Bezirks möglichst nahewohnender Mitglieder des Vereins besteht, und durch absolute Stimmenmehrheit gewählt wird.

c) Die Lokalvereine bestehen je einer in einer Gemeinde, in welcher der Verein stimmfähige Mitglieder besitzt, doch können auch mehrere Gemeinden, die miteinander in bürgerlicher oder kirchlicher Verbindung stehen, einen Lokalverein zusammen bilden.

§. 6. Thätigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, vollzieht alle Beschlüsse, vertritt überhaupt den Verein nach außen und setzt namentlich den Bezirksverein mit dem Centralverein in Verbindung.

§. 7. Thätigkeit des Ausschusses.

Der Ausschuss versammelt sich auf Vorladung des Vorstandes, berathet und beschließt alle für die Zwecke des Vereins zu ergreifenden Maßregeln und setzt die Lokalvereine von den genommenen Beschlüssen zur Ratification derselben in Kenntniß. Zu diesem Ende nimmt jedes Mitglied des Ausschusses einen oder mehrere Lokalvereine in seinen Ressort, um sich mit denselben über alle den Verein betreffende Maßregeln in Benehmen zu setzen.

§. 8. Thätigkeit der Lokalvereine.

Die Lokalvereine haben die allgemeine Bestimmung, das Interesse und die Theilnahme für die Zwecke des Vereins in den einzelnen Gemeinden zu nähren; sodann aber insbesondere in ihren respectiven Gemeinden von Kindern, auf die sich die Thätigkeit des Vereins erstreckt oder erstrecken kann, Kenntniß zu nehmen, sowie von Familien, die sich zur Aufnahme von verwahrlosten Kindern eignen, und über die Verhältnisse beider, wenn es sich um die Unterbringung eines Kindes handelt, ausführlich an den Ausschuss zu berichten. Zu dem Ende hat jeder Lokalverein aus seiner Mitte einen Geschäftsführer dem Ausschuss zu bezeichnen, durch den sich das betreffende Mitglied des Ausschusses mit dem in seinen Ressort gehörigen Lokalverein in Verbindung erhält. Ueberdies ratificiren die Lokalvereine alle, ohne Ausnahme ihnen vorzuliegende, Beschlüsse des Ausschusses entweder ausdrücklich oder stillschweigend, wenn innerhalb einer gewissen Zeit keine Beanstandung derselben dem Ausschuss bekannt wird.

§. 9. Thätigkeit der einzelnen Mitglieder.

Die einzelnen Mitglieder fördern die Vereinszwecke nicht blos durch Geldbeiträge, sondern auch ganz besonders durch lebendige Theilnahme an allen für die Ausführung des Vereinszwecks zu ergreifenden Maßregeln, namentlich durch Mitaufsicht über die zur Erziehung gegebenen Kinder. Daher sind sämtliche Vereinsmitglieder, sowohl die, welche im Allgemeinen nur ihre zeitweise Theilnahme dem Verein widmen wollen, als die, welche ihn durch regelmäßige Beiträge unterstützen, aufgefordert, durch Theilnahme an den Lokalvereinen von den Maßregeln des Vereins und allem auf

die Erreichung seiner Zwecke Bezüglichen Kenntniß zu nehmen, und geeignete Vorschläge entweder in den Lokalvereinen oder bei einem der Ausschußmitglieder oder bei dem Vorstande zu thun, so wie auch den Sitzungen des Ausschusses oder jedes andern Lokalvereins beratend anzuwohnen, endlich auch zahlreich der jedes Jahr am 29. August zu haltenden Generalversammlung des Vereins, zur Wahl des Vorstandes und des Ausschusses und zur allgemeinen Berichterstattung über Wirksamkeit des Vereins im Laufe des letzten Jahres beizuwohnen.

Der Verein steht unter der Leitung des Herrn Friedrich Kast in Rheinbischofsheim.

Die eingekommenen Rechnungen dieses Hülfvereins enthalten Folgendes:

Die vom 29. August 183⁵/₆.

Einnahme.		fl.	fr.
a)	Beiträge der Vereinsmitglieder	59	23
b)	Zins aus angelegten Geldern	1	31
		<hr/>	
		60	54
Ausgaben.			
a)	Briefporto	—	31
b)	Kostgeld für 2 Knaben und 1 Mädchen	33	57
		<hr/>	
		34	28
Bleibt Kassenrest		26	26
		<hr/>	

Die vom 29. August 183⁶/₇.

Einnahme.			
a)	Kassenvorrath	26	26
b)	Beiträge von Mitgliedern	91	23
c)	Zinse	3	—
		<hr/>	
		120	49
Ausgabe.			
Kostgeld für 5 Knaben und 1 Mädchen		113	13
		<hr/>	
Bleibt Kassenrest		7	36

Die vom 29. August 1837/8.		fl. fr.
a) Kassenrest		7 36
b) Beiträge der Mitglieder		135 28
c) Zins von zeitweise angelegten Geldern		3 30
d) Erziehungsbeiträge		<u>13 30</u>
		160 4

Ausgaben.

a) Druckkosten		5 —
b) Auf Verpflegungssacorde		<u>145 30</u>
		150 30

Der Kassenrest beträgt 9 34

Die dem Hülfverein in Erziehung und Pflege gegebenen Kinder, von welchen die Kosten unter obigen 145 fl. 30 fr. zum Theil begriffen, sind in letzter Periode:

a) Magdalene S. . n von Linz, 10 Jahre alt; sie wurde von dem Verein in Obforgen genommen wegen ihrer fast thierischen Unreinlichkeit, ungemessenem Leichtfinn, wegen Faulheit und Lügenhaftigkeit.

Dieses Mädchen wurde vor zwei Jahren dem Jakob Zimmer in Linz in Erziehung und Pflege gegeben, welche bereits gute Erfolge gehabt und noch bessere verspricht.

b) Friedrich F. r von Neufreistett, 14 Jahre alt, trat in die Fürsorge des Vereins, weil zu besorgen stand, daß er dem sittlichen Verderben anheimfalle.

Die Pfliegeltern des Knaben sind die Ludwig Rummel'schen Eheleute zu Neufreistett und diese mit seinem Betragen zufrieden. Er erlernt nun das Metzgerhandwerk bei seinem Pfliegwater.

c) Ludwig J. . . f von Rheinbischhoffshheim, 15 Jahre alt, ist vorwaltender Besorgnisse wegen am 25. Februar 1836 in die Obforgen des Vereins übernommen und den Johannes Thorwart'schen Eheleuten zu Leutesheim in Erziehung und Pflege gegeben worden.

Sein Betragen im Haus, in der Schule und sonst, gestaltet sich zu immer wachsender Zufriedenheit.

d) Salome J. . . . r von Mückenschopf, 9 Jahre alt, bei Adam Pfahl in Scherzheim zur Erziehung und Pflege untergebracht, zeigt Fortschritte im Guten und Nützlichen.

e) Georg B. . . r von Memprechtshofen, geb. den 24. Juni 1826, hat sich bei seinen bisherigen Pflegerkern, den Friedrich Enderle'schen Eheleuten zu Dirshheim, wenn auch nicht verschlimmert, doch auch nicht gebessert. Noch setzt er der Anleitung zum Guten und zur Reinlichkeit Ungehorsam entgegen. Er ist nun anderwärts untergebracht.

f) Ludwig B. . s von Dirshheim, geb. den 7. März 1825, bei Schullehrer Becker zu Lichtenau in Verpflegung, zeigt zwar mehrere Gesittung aber dabei immer noch Lücke.

g) Ludwig K. . h von Lichtenau, geb. den 20. Dezember 1830, befindet sich in Erziehung und Pflege bei Gottfried Schulmeister daselbst, wächst in gutem Betragen und Fleiß sichtbar.

Möchten die Bemühungen und Opfer des Filialvereins mit immer wachsendem Erfolg gekrönt werden!

VIII.

Die Filialvereine Constanz unter seinem Vorstand, Geheimerath Frhr. v. Wessenberg, Neckarbischofsheim unter Leitung des Herrn Decans v. Langsdorf, Durlach unter Leitung des Herrn Kirchenraths und Decan Sachs, unterstützen den Centralverein mit ihren Beiträgen und ihrem guten Rath mit warmem Eifer und Sachkenntniß.

IX.

Kettungshaus zu Durlach.

An dem östlichen Eingang der gewerbsamen und freundlichen Stadt Durlach liegt der vormalige Bauhofgarten, dem Großherz. Domainenfond zugehörig. In 7 Morgen, 2 Viertel, 23 Ruthen Landes bestehend, und einem einstöckigen Wohnhaus, erschien diese Besitzung vorzugsweise geeignet zur Errichtung einer Rettungsanstalt.

Geistliche beider Confessionen mit 2 Pfarrkirchen befinden sich in dieser Stadt, die Kinder finden also den erforderlichen confessionellen Unterricht; es fehlt nicht an ärztlicher Hülfe, wenn man deren bedarf.

Gewerbe mannigfaltiger Art werden hier mit Geschick und Vortheil getrieben, von welchen die Kinder Kenntniß nehmen können; der geräumige Garten gibt erwünschte Gelegenheit, die Kinder im